

Umwandlung in eine PPL(A) gemäß Teil-FCL

Antrag auf Umwandlung einer durch ein Drittland (kein EASA-Mitgliedstaat) ausgestellten ICAO-Lizenz in eine Privatpilotenlizenz PPL(A) gemäß Teil-FCL, gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/723.

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an pilots@austrocontrol.at, per FAX an +43 51703 1536 oder per Post an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, Österreich

1 Antragsart

Antrag auf Umwandlung einer durch ein Drittland (kein EASA-Mitgliedstaat) ausgestellten ICAO-Lizenz in eine Privatpilotenlizenz PPL(A) gemäß Teil-FCL, gemäß Verordnung (EU) 2020/723.

2 Antragsteller

Anrede	Titel	Vorname(n)	Nachname(n)	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Straße		Ort	PLZ	Land
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon		E-Mail		
<input type="text"/>		<input type="text"/>		
Geburtsdatum		Geburtsort	Staatsbürgerschaft	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Ort	Datum	Unterschrift		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		

3 Zusendung der Rechnung an / Übernahme der Kosten durch

den Antragsteller per E-Mail den Antragsteller per Post die Firma

Firma (Name/Adresse)	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>

4 Zusammenfassung der Mindestanforderungen

a) Medizinisches Tauglichkeitszeugnis gemäß Teil-FCL	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2/IR <input type="checkbox"/> 2	gültig bis: <input type="text"/>
b) Sprechfunkzeugnis		ausgestellt am: <input type="text"/>
c) Sprachkompetenz Deutsch oder Englisch mind. Level 4	<input type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/> Englisch	gültig bis: <input type="text"/>
d) Flugstunden als Pilot auf Flugzeugen		mind. 100 Stunden: <input type="text"/>

5 Bestätigung der bestandenen theoretischen Prüfung

Der Antragsteller bestätigt hiermit das positive Ablegen der theoretischen Prüfung in folgenden Sachgebieten: Luftfahrtrecht und menschliches Leistungsvermögen gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/723.

Unterschrift des Antragstellers

6 Kontaktdaten für Verifizierungszwecke

Angabe der Kontaktdaten der ausstellenden Behörde der ICAO-Lizenz für Verifizierungszwecke:

Name der ausstellenden Behörde	Telefon	E-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Umwandlung in eine PPL(A) gemäß Teil-FCL

Antrag auf Umwandlung einer durch ein Drittland (kein EASA-Mitgliedstaat) ausgestellten ICAO-Lizenz in eine Privatpilotenlizenz PPL(A) gemäß Teil-FCL, gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/723.

7 Beilagen (Bitte legen Sie, wenn nicht anders angegeben, Kopien folgender Unterlagen dem Antrag bei)

- Flugbuch
- ausländisches medizinisches Tauglichkeitszeugnis
- Antrag (Formular 096) und Nachweis der Sprachkompetenz (Englisch)
- Zeugnis der theoretischen Prüfung
- Medizinisches Tauglichkeitszeugnis (Zuständigkeitsstaat: Österreich)
- Falls die praktische Prüfung von einem Prüfer eines anderen Mitgliedstaats durchgeführt wurde: Kopie der Lizenz des Flugprüfers
- ausländische Lizenz
- Sprechfunkzeugnis / Anerkennung Sprechfunkzeugnis
- Meldezettel
- Reisepass oder Personalausweis

8 Durchführung der praktischen Prüfung

Kandidat	Vorname		Nachname						
Flugprüfer	Vorname		Nachname		Prüfer-Nummer	Sitzplatz			
Luffahrt-zeug	Klasse/Muster/Variante			Kennzeichen					
Angaben zum Flug	Datum der Prüfung		Gesamtzeit am Steuer		# Landungen	# Anflüge			
Streckenabschnitt #1	Block-off	Abflugort	Landeort	Block-on	Streckenabschnitt #2 (sofern zutreffend)	Block-off	Abflugort	Landeort	Block-on
<input type="checkbox"/>	Medizinisches Tauglichkeitszeugnis vor Antritt zur praktischen Prüfung auf Gültigkeit geprüft							Paraphe des Prüfers	

9 Protokoll der praktischen Prüfung

ABSCHNITT 1 - VORFLUGKONTROLLE/FLUGVORBEREITUNG UND ABFLUG Verwendung von Checklisten, Verhalten als Luffahrer, Führen des Luffahrzeuges mit Sicht nach außen, Enteisungs-/Vereisungsschutzverfahren sind für alle Prüfungsabschnitte zutreffend		1. Versuch	2. Versuch
a	Flugvorbereitung einschließlich NOTAMs und Wetter		
b	Masse/Schwerpunktberechnung sowie Flugleistungsberechnung		
c	Kontrollen des Luffahrzeuges und der Betriebsmittel		
d	Triebwerksstart, Verfahren nach dem Triebwerksstart		
e	Rollen, Verfahren am Flugplatz, Verfahren vor dem Abflug		
f	Abflug und Kontrollen nach dem Abflug		
g	Einhaltung der Flugplatz-Abflugverfahren		
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		

Umwandlung in eine PPL(A) gemäß Teil-FCL

Antrag auf Umwandlung einer durch ein Drittland (kein EASA-Mitgliedstaat) ausgestellten ICAO-Lizenz in eine Privatpilotenlizenz PPL(A) gemäß Teil-FCL, gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/723.

Vorname(n)

Nachname(n)

ABSCHNITT 2 - ALLGEMEINE VERFAHRENSWEISEN IN DER LUFT		1. Versuch	2. Versuch
a	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
b	Geradeaus- und Horizontalflug mit Geschwindigkeitsänderungen		
c	Steigflug i. beste Steigrate ii. Steigflugkurven iii. Übergang in den Horizontalflug		
d	Kurven mittlerer Schräglage (30°)		
e	Steilkurven (45° Schräglage), inclusive Erkennen und Ausleiten von Spiralstürzen		
f	Flüge bei kritisch langsamer Fluggeschwindigkeit (mit und ohne Lande/Störklappen, sofern zutreffend)		
g	Strömungsabrisse i. mit eingefahrenen Landeklappen, Beendigung mit Triebwerksleistung ii. Annäherung an einen Strömungsabriss in einer Sinkflugkurve (ca. 20° Schräglage) in Landekonfiguration iii. Annäherung an einen Strömungsabriss in Landekonfiguration		
h	Sinkflug i. mit und ohne Triebwerksleistung ii. Sinkflugkurven (steile Kurven ohne Triebwerksleistung) iii. Übergang in den Horizontalflug		
ABSCHNITT 3 - STRECKENFLUGVERFAHREN		1. Versuch	2. Versuch
a	Flugplan, Koppelnavigation und Verwendung von Luftfahrkarten		
b	Einhaltung von Höhe, Richtung und Geschwindigkeit		
c	Orientierung, Überwachung und Revision von ETAs sowie Flugdurchführungsplan		
d	Ausweichen zu einem Ausweichflugplatz		
	<i>zum Flugplatz</i>		
e	Verwendung von Funknavigationseinrichtungen		
f	Elementarer Instrumentenflug-Check (180° Kurve in simulierten IMC)		
g	Flugüberwachung (Kontrollen, Kraftstoffsystem, Vergaservereisung, etc.)		
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
ABSCHNITT 4 - ANFLUGVERFAHREN UND LANDUNG		1. Versuch	2. Versuch
a	Flugplatz-Anflugverfahren		
b	* Präzisionslandung (Kurzfeldlandung) - bei Seitenwind, sofern eine solche Wettersituation herrscht		
	<i>Flugplatz</i>		
c	* Landung ohne Verwendung von Flügel-/Störklappen		
	<i>Flugplatz</i>		
d	* Landeanflug mit Triebwerksleerlauf (nur einmotorige Flugzeuge)		
	<i>Flugplatz</i>		
e	Aufsetzen und Durchstarten		
	<i>Flugplatz</i>		
f	Durchstarten aus niedriger Höhe		
	<i>Flugplatz</i>		
g	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
h	Maßnahmen nach dem Flug		

Umwandlung in eine PPL(A) gemäß Teil-FCL

Antrag auf Umwandlung einer durch ein Drittland (kein EASA-Mitgliedstaat) ausgestellten ICAO-Lizenz in eine Privatpilotenlizenz PPL(A) gemäß Teil-FCL, gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/723.

Vorname(n)

Nachname(n)

--	--

ABSCHNITT 5 (Dieser Abschnitt kann mit den Abschnitten 1 bis 4 kombiniert werden) ABNORMALE UND NOTVERFAHREN		1. Versuch	2. Versuch
a	Simulierter Triebwerksausfall nach dem Start (nur einmotorige Flugzeuge) <i>Flugplatz</i>		
b	* Simulierte Notlandung (nur einmotorige Flugzeuge) <i>Ort/Flugplatz</i>		
c	Simulierte vorsorgliche Landung (nur einmotorige Flugzeuge) <i>Ort</i>		
d	Simulierte Notfälle		
e	Mündliche Fragen		
ABSCHNITT 6 (Dieser Abschnitt kann mit den Abschnitten 1 bis 5 kombiniert werden) SIMULIERTER ASYMMETRISCHER FLUG UND ENTSPRECHENDE KLASSEN- ODER MUSTERBERECHTIGUNGSELEMENTE		1. Versuch	2. Versuch
a	Simulierter Triebwerksausfall während des Starts (in einer sicheren Höhe)		
b	Asymmetrischer Landeanflug und asymmetrisches Durchstarten		
c	Asymmetrischer Landanflug und Landung bis zum vollständigen Stillstand		
d	Abstellen des Triebwerks und Neustart (Limitierungen gemäß FEM beachten!)		
e	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
f	Wie vom FE festgelegt - aufzunehmende relevante Elemente der praktischen Prüfung für die Klassen- oder Musterberechtigung, falls zutreffend: i. Flugzeugsysteme (einschließlich Verwendung des Autopiloten) ii. Betrieb der Druckkabine iii. Verwendung von Enteisung/Vereisungsschutzsystemen		
g	Mündliche Fragen		

Punkte, welche mit (*) markiert sind, können im Ermessen des FE kombiniert werden.

ERGEBNISSE DER PRÜFUNGSABSCHNITTE						
	1	2	3	4	5	6
„P“ - bestanden / passed						
„F“ - nicht bestanden / failed						
BEMERKUNGEN (falls zutreffend)						

10 Ergebnis der praktischen Prüfung

BESTANDEN

TEILWEISE BESTANDEN

NICHT BESTANDEN

Unterschrift des Flugprüfers

Unterschrift des Antragstellers

--

--

Umwandlung in eine PPL(A) gemäß Teil-FCL

Antrag auf Umwandlung einer durch ein Drittland (kein EASA-Mitgliedstaat) ausgestellten ICAO-Lizenz in eine Privatpilotenlizenz PPL(A) gemäß Teil-FCL, gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/723.

11 Hinweise zur Durchführung der praktischen Prüfung

INHALTE DER PRAKTISCHEN PRÜFUNG

- (a) Die geflogene Route sollte durch den FE festgelegt werden. Diese Route kann am Abflugort oder auch an einem Flugplatz enden. Der Kandidat sollte für die Durchführung der Flugplanung verantwortlich sein und sollte sicherstellen, dass sämtliche Ausrüstung und Dokumentation für die Durchführung des Fluges zur Verfügung steht / sich an Bord befindet. Der Navigationsteil der Prüfung sollte mindestens eine halbe Stunde dauern um dem Kandidaten/der Kandidatin Zeit zu geben, seine/ihre Fähigkeiten zu zeigen eine Route mit mindestens drei zu identifizierenden Wegpunkten abzufliegen. Der Navigationsteil kann, wenn zwischen FE und Kandidat abgestimmt, als eigener Prüfungsteil geflogen werden.
- (b) Der Kandidat sollte dem FE die Durchführung sämtlicher Überprüfungen und Kontrollen bewusst anzeigen, dies inkludiert auch die Identifizierung von Funknavigationseinrichtungen. Alle Kontrollen sollten in Übereinstimmung mit der für das für die Prüfung verwendete Luftfahrzeug genehmigten Checkliste durchgeführt werden. Während der Flugvorbereitung sollte es Aufgabe des Kandidaten sein, angemessene Triebwerks-Leistungseinstellungen sowie Fluggeschwindigkeiten zu bestimmen. Flugleistungsberechnungen des Kandidaten sollten in Übereinstimmung mit den Daten des genehmigten Flughandbuches des für die Prüfung verwendeten Luftfahrzeuges durchgeführt werden.

PRÜFUNGSFLUG-TOLERANZEN

- (c) Der Bewerber muss die Fähigkeit zu Folgendem nachweisen:
 - (1) Betreiben des Flugzeugs innerhalb seiner Betriebsgrenzen;
 - (2) Reibungslose und genaue Durchführung sämtlicher Flugmanöver;
 - (3) Handeln mit gutem Urteilsvermögen und Verhalten als Luffahrer;
 - (4) Anwendung luftfahrttechnischer Kenntnisse sowie
 - (5) Beherrschung des Flugzeugs zu jedem Zeitpunkt und in einer solchen Weise, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder eines Manövers zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Frage gestellt ist.
- (d) Die folgenden Grenzwerte gelten als Richtlinien, die vom FE entsprechend berichtet werden können, um turbulente Bedingungen und die Handling-Eigenschaften und die Leistung des verwendeten Flugzeugs zu berücksichtigen.
 - (1) Höhe
 - (i) normaler Flug ± 150 ft
 - (ii) bei simuliertem Triebwerksausfall ± 200 ft (falls mehrmotoriges Flugzeug verwendet)
 - (2) Flugrichtung oder Richtungsbestimmung mit Hilfe von Funknavigationseinrichtungen
 - (i) normaler Flug $\pm 10^\circ$
 - (ii) bei simuliertem Triebwerksausfall $\pm 15^\circ$ (falls mehrmotoriges Flugzeug verwendet)
 - (3) Fluggeschwindigkeit
 - (i) Start- und Landeanflug $+ 15 / - 5$ kt
 - (ii) Alle weiteren Flugphasen ± 15 kt